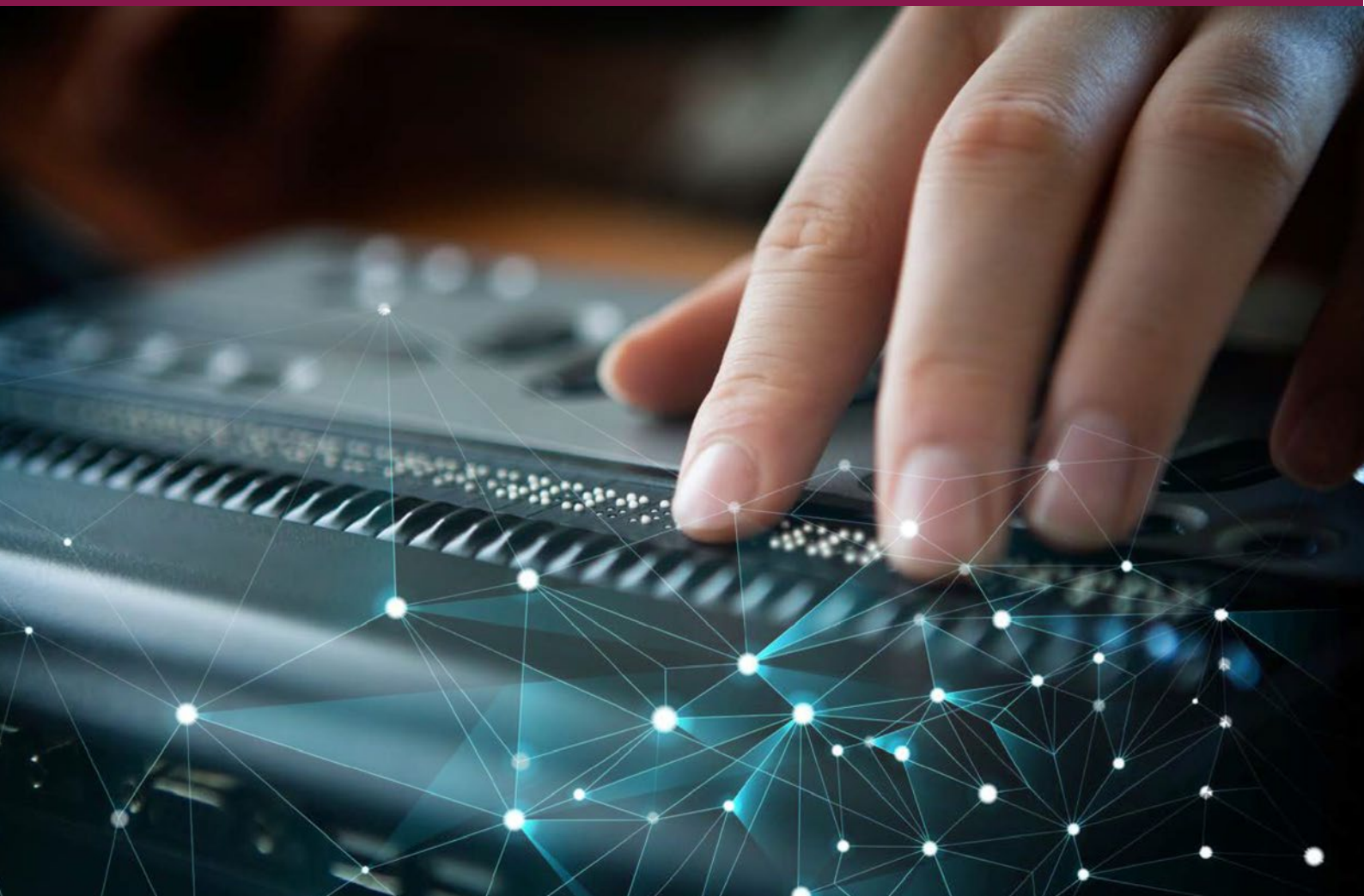


KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

BERICHT ZUR BARRIEREFREIHEIT 2025



Inhaltsverzeichnis

Bericht zur Barrierefreiheit 2025

| | |
|---|-----------|
| Bericht zur Barrierefreiheit | 3 |
| 1. Gesetzliche Grundlagen | 4 |
| 2. Meldungen Aktionspläne | 6 |
| 2.1 AT Media Holding GmbH | 6 |
| 2.2 ATV Privat TV GmbH & Co KG | 7 |
| 2.3 Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG | 8 |
| 2.4 MediaShop GmbH | 9 |
| 2.5 Melodie Express GmbH | 10 |
| 2.6 ProSiebenAustria GmbH | 10 |
| 2.7 ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH | 11 |
| 2.8 PULS 4 TV GmbH & Co KG | 11 |
| 2.9 Red Bull Media House GmbH | 12 |
| 2.10 Sa Fira Blue GmbH (ViktoriaSarina) | 13 |
| 2.11 Sascha Huber GmbH | 13 |
| 2.12 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH | 14 |
| 2.13 schau Media Wien GesmbH | 15 |
| 2.14 Sky Österreich Fernsehen GmbH | 15 |
| 2.15 T-Mobile Austria GmbH | 16 |
| 2.16 wedify GmbH | 17 |
| 3. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF) | 18 |
| 4. Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit | 20 |
| 5. Gesetzte Maßnahmen | 21 |
| 5.1 Einfache Sprache | 22 |
| 5.2 Untertitel | 22 |
| 5.3 Gebärdensprache | 23 |
| 5.4 Audiodeskription | 24 |
| Impressum | 25 |

Bericht zur Barrierefreiheit

Nach Zahlen der Statistik Austria leben in Österreich ca. 1,9 Millionen Menschen, die gesundheitsbedingt in ihrem Alltag eingeschränkt sind.¹ Darunter fallen ca. 760.300 Personen mit einer „registrierten Behinderung“, was bedeutet, dass sie als Personen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen in der Verwaltung aufscheinen, weil sie beispielsweise Pflegegeld beziehen oder einen Behindertenpass haben.²

Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen sind angeboren oder auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht³. Außer Acht gelassen werden darf hier auch nicht, dass von Behinderungen insbesondere auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen, die die Partizipation am gesellschaftlichen Leben und demokratischen Diskurs beeinträchtigen, am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Diese Teilhabe-Einschränkungen haben unter anderem Einfluss darauf, inwieweit eine Person Medien nutzen kann, und damit darauf, welche Möglichkeiten ihr offen stehen, sich zu informieren.

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr auf europäischer Ebene folgend die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁴ – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien an. Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können.

Nach Artikel 8 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)⁵ verpflichten sich die Vertragsstaaten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) *in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- b) *Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
- c) *das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

In Abs. 2 sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Bewusstseinsbildung geregelt und in lit. c ist die *Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen*, geregelt.

1 vgl. „Menschen mit Behinderungen in Österreich I“:
<https://www.statistik.at/services/tools/serviceangebote/publikationen/detail/1860> (eingesehen am 09.04.2026)

2 vgl. „Menschen mit Behinderungen“:
<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen.html> (eingesehen am 25.03.2025)

3 vgl. zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

4 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

5 vgl. „UN-Behindertenrechtskonvention“:
<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁶ nennt die Barrierefreiheit von Medien als wesentlich, um Menschen mit Behinderungen Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben zu ermöglichen. Sie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Mediendienste ihre Angebote schrittweise zugänglicher zu machen.

Barrierefreiheit von Medien bedeutet, dass Medien für Menschen mit Beeinträchtigung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Um dies zu erreichen, gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, die nicht nur Untertitelung, einfache Sprache, Audiodeskription und Gebärdensprache betreffen, sondern auch etwa die Bedienbarkeit von Geräten.

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen eine wesentliche Anforderung dar: Die Mediendiensteanbieter sollen sich „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“⁷. Zudem sind barrierefreie Zugänge auch für Personen mit anderen Beeinträchtigungen, wie Lernschwierigkeiten, zu schaffen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Audiovisuelle Medien sprechen zwar vor allem zwei Sinne an (Hören und Sehen) – wobei visuelle Inhalte besonders zur Wirkung und Wahrnehmbarkeit beitragen – sie sollen aber trotzdem so gestaltet sein, dass sie unabhängig davon rezipiert werden können. Die Voraussetzungen, die einzelne Menschen mitbringen, sollen nicht daran hindern, durch Medien transportierte Emotionen erleben zu können.

Audiovisuelle Inhalte und Bewegtbild allgemein sind in unserer Gesellschaft allgegenwärtig, was Menschen benachteiligt, die diesen Inhalten nicht folgen können. Neben Anpassung der Inhalte selbst (z. B. Schriftarten und -größen) können technische Hilfsmittel dazu beitragen, diese Benachteiligung zu verringern und Teilhabe ermöglichen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Steigerung der barrierefreien Anteile sowie für die Erstellung von Aktionsplänen und Berichten finden sich einerseits im Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G).

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendiensteanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Zieles der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendiensteanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des barrierefrei zugänglichen Anteils zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendiensteanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit

6 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808
7 vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport beinhalten. In Bezug auf Live-Inhalte können sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Steigerung gemacht werden, da es bei diesen einen erhöhten Aufwands bedarf, um sie barrierefrei zugänglich zu machen. Mediendienstanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendienstanbieter, die im vorangegangenen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Popularbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz in § 5 ORF-G eine ähnliche Bestimmung vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Weiters sieht die Bestimmung vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, sowie für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand vom 31.12.2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht weiters vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Dabei ist jedenfalls der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den nach § 4e Abs. 1 Z 4 ORF-G bereitgestellten und den nach § 4f Abs. 1 ORF-G in Verbindung mit § 6b ORF-G genehmigten Online-Angeboten erhöhte Bedeutung zuzumessen. Ebenso ist in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Bis zum 31.12.2025 haben 16 Mediendienstanbieter Aktionspläne für insgesamt 21 Programme eingereicht. Von diesen Aktionsplänen gelten drei für den Zeitraum 2023-2025 und sind demnach mit dem Jahresbericht 2025 abgeschlossen. 13 umfassen die Jahre 2024-2026 und fünf beginnen mit dem Jahr 2025. Für 19 Programme wurde ein Jahresbericht übermittelt.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

2025 wurden mehrere Rechtsverletzungsverfahren geführt: Gegen vier Anbieter wurden Verfahren wegen der nicht erfolgten Veröffentlichung des Jahresberichts 2024 geführt, gegen einen weiteren Anbieter wegen der nicht fristgerechten Übermittlung.

Gemäß § 30 b Abs 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendienstanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR-GmbH als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

Gemäß § 20b KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR-GmbH in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Mediendienstanbieter sowie für die Allgemeinheit entsprechende Informationen bereitzustellen, dies wird unter www.rtr.at/barrierefreiheit dargeboten. Weiters fungiert die RTR-GmbH als Beschwerdestelle bei fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste. Im Jahr 2024 sind keine Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit bei der Beschwerdestelle eingelangt.

2. Meldungen Aktionspläne

Der Erstellung aller Aktionspläne ging nach Angaben der Mediendienstanbieter eine Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation voraus. Die Aktionspläne sind in die Kategorien Unterhaltung, Information, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport unterteilt.

Ein Großteil der derzeit laufenden Aktionspläne gilt für die Jahre 2024-2026. Für viele Anbieter ist dies bereits der zweite dreijährige Aktionsplan.

2.1 AT Media Holding GmbH

Tabelle 01: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Schlager Deluxe (in Prozent)

| Schlager Deluxe | Basisjahr 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--|----------------|---------|---------|---------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 70,49 % | 70,59 % | 70,62 % | 70,66 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | - | - | - | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die AT Media Holding GmbH hat keinen Bericht gelegt.

2.2 ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für alle Programme (ATV, ATV2 und atv.at) gelegt.

2.2.1 ATV

Tabelle 02: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV (in Prozent)

| ATV | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 1,03 % | 3,00 % | 6,00 % | 9,01 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 1,08 % | 3,78 % | 8,21 % | - |

Insgesamt wurden im Programm ATV im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 43.140 Minuten (8,21 %) Untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-------------------------|--------------|---------------|
| 525.600 Minuten | 43.140 Minuten (8,21 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

2.2.2 ATV 2

Tabelle 03: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV 2 (in Prozent)

| ATV 2 | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 1,05 % | 3,00 % | 5,99 % | 8,99 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 1,13 % | 3,40 % | 6,86 % | - |

Insgesamt wurden im Programm ATV 2 im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 36.066 Minuten (6,86 %) Untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-------------------------|--------------|---------------|
| 525.600 Minuten | 36.066 Minuten (6,86 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

2.2.3 atv.at

Tabelle 04: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm atv.at (in Prozent)

| atv.at | Basisjahr 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,00 % | 0,06 % | 0,08 % | 0,09 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | - | 0,12 % | 0,09 % | 1,70 % |

Insgesamt wurden 5.405 Minuten (1,70 %) des gesamten Programmkatalogs ATV im Berichtszeitraum 2025 barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Somit liegt der im Jahresbericht angegebene Wert über jenem, der im Aktionsplan ausgewiesen ist. Aus dem Jahresbericht geht zudem hervor, dass die im Aktionsplan verwendete Kategorie „Information“ im aktuellen Bericht durch die Kategorie „Unterhaltung“ ersetzt wurde. Darüber hinaus bleibt unklar, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden. In den Anmerkungen wird lediglich erwähnt, dass KI-gestützte Untertitel eingeführt sowie die Screenreader-Kompatibilität der Plattform weiter verbessert wurden.

Weiters wird angeführt, dass im Jahr 2025 alle Inhalte von atv.at auf Joyn migriert wurden und nun dort auffindbar sind.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|------------------------|--------------|-----------|
| 318.000 Minuten | 5.405 Minuten (1,70 %) | Unterhaltung | k.A. |

2.3 Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hat einen Bericht für alle Programme (KRONE TV, krone.tv) gelegt.

2.3.1 KRONE TV

Tabelle 05: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm KRONE TV (in Prozent)

| KRONE TV | Basisjahr 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|--|----------------|--------|---------|---------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,20 % | 0,30 % | 50,14 % | 50,86 |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | - | - | 50,00 % | 51,00 % |

Insgesamt wurden 536.112 Minuten (51,00 %) des gesamten Programmkatalogs im Berichtszeitraum 2025 untertitelt.

Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans übertroffen.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-------------------|--------------------------|----------------------------------|---------------|
| 1.051.200 Minuten | 536.112 Minuten (51,0 %) | Sport, Information, Unterhaltung | Untertitelung |

2.3.2 krone.tv

Tabelle 06: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm krone.tv (in Prozent)

| krone.tv | Basisjahr 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,00 % | 0,56 % | 1,50 % | 2,27 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | - | - | 1,50 % | 2,27 % |

Insgesamt wurden im Programm krone.tv im Berichtszeitraum 2025 13.918 Minuten (2,27 %) Untertitelt.

Somit stimmt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht mit dem angegebenen Wert im Aktionsplan überein.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-------------------------|----------------------------------|---------------|
| 613.119 Minuten | 13.918 Minuten (2,27 %) | Sport, Information, Unterhaltung | Untertitelung |

2.4 MediaShop GmbH

Tabelle 07: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)

| MediaShop | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 1,12 % | 1,21 % | 1,30 % | 1,40 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | - | 1,21 % | - | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die MediaShop GmbH hat keinen Bericht gelegt.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-----------------------|-----------|-----------|
| k.A. | k.A. | k.A. | k.A. |

2.5 Melodie Express GmbH

Tabelle 08: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Melodie TV (in Prozent)

| Melodie TV | Basisjahr 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,38 % | 0,44 % | 0,49 % | 0,55 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 0,40 % | 0,46 % | - | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Melodie Express GmbH hat einen Bericht gelegt.

Demnach wurden im Jahr 2025 insgesamt 2.400 Minuten (0,46 %) des Programms in der Kategorie Unterhaltung untertitelt.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|------------------------|--------------|---------------|
| 525.600 Minuten | 2.400 Minuten (0,46 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

2.6 ProSiebenAustria GmbH

Tabelle 09: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ProSieben Austria (in Prozent)

| ProSieben Austria | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,99 % | 1,29 % | 1,60 % | 1,90 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 0,99 % | 1,03 % | 1,84 % | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenAustria GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm ProSieben Austria im Berichtszeitraum 2025 944 Minuten (1,84 %) untertitelt.

Damit wurden die im Aktionsplan festgelegten Werte sowohl in absoluten Minuten als auch in Prozent überschritten. Gleichzeitig verweist ProSieben Austria auf unterschiedliche Gesamtsendezeiten zwischen Aktionsplan und Jahresbericht, wodurch eine unmittelbare und eindeutige Vergleichbarkeit der Werte eingeschränkt möglich ist.

Aus dem Jahresbericht geht zudem hervor, dass die im Aktionsplan vorgesehene Kategorie „Bildung“ im aktuellen Bericht durch die Kategorie „Unterhaltung“ ersetzt wurde.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-----------------------|--------------|---------------|
| 51.175 Minuten | 944 Minuten (1,84 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

2.7 ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH

Tabelle 10: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm JOYN (in Prozent)

| JOYN | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,00 % | 0,01 % | 0,10 % | 0,20 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | - | 0,02 % | 1,07 % | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm JOYN im Berichtszeitraum 2025 12.888 Minuten (1,07 %) untertitelt. Dem Jahresbericht zufolge stellte JOYN in der Kategorie „Information“ 699 Minuten (0,06 %) sowie in der Kategorie „Unterhaltung“ 12.189 Minuten (1,016 %) barrierefreie Inhalte zur Verfügung.

Somit liegen die angegebenen Werte laut Jahresbericht über den angegebenen Werten im Aktionsplan.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-------------------|-------------------------|------------------------------|---------------|
| 1.200.000 Minuten | 12.888 Minuten (1,07 %) | Information und Unterhaltung | Untertitelung |

2.8 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für alle Programme (PULS 4, PULS 24) gelegt.

2.8.1 PULS 4

Tabelle 11: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm PULS 4 (in Prozent)

| PULS 4 | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 1,00 % | 3,00 % | 5,99 % | 8,99 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 1,02 % | 3,71 % | 6,22 % | - |

Insgesamt wurden im Programm PULS 4 im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 32.675 Minuten (6,22 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-------------------------|--------------|---------------|
| 525.600 Minuten | 32.675 Minuten (6,22 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

2.8.2 PULS 24

Tabelle 12: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm PULS 24 (in Prozent)

| PULS 24 | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,30 % | 1,20 % | 2,40 % | 4,79 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 0,38 % | 1,20 % | 2,41 % | - |

Insgesamt wurden im Programm PULS 24 im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 12.693 Minuten (2,41 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-------------------------|--------------|---------------|
| 525.600 Minuten | 12.693 Minuten (2,41 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

2.9 Red Bull Media House GmbH

Tabelle 13: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ServusTV (in Prozent)

| ServusTV | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|---------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 6,17 % | 6,50 % | 6,95 % | 7,51 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 5,89 % | 7,78 % | 10,51 % | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Red Bull Media House GmbH hat einen Bericht gelegt.

Von insgesamt 37.277 Minuten (10,51 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV“ wurden in der Kategorie Information 4.595 Minuten (34,28 %), in der Kategorie Bildung 29.516 Minuten (51,02 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 25 Minuten (4,40 %) untertitelt oder mit Audiodeskription versehen. Weiters erreichte das Programm in der Kategorie Sport 241 Minuten (3,30 %) und in der Kategorie Unterhaltung 2.900 Minuten (1,33 %). Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Somit liegen hier die angegebenen Werte laut Jahresbericht in den Kategorien Unterhaltung und Kunst & Kultur unter dem Ziel des Aktionsplans, in den Kategorien Information, Sport sowie Bildung allerdings deutlich über den im Aktionsplan angegebenen Werten. In Summe wurde eine Steigerung erreicht, die deutlich über dem Zielwert liegt.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|--------------------------|-----------|---------------------------------|
| 354.837 Minuten | 37.277 Minuten (10,51 %) | alle | Untertitelung, Audiodeskription |

2.10 Sa Fira Blue GmbH (ViktoriaSarina)

Tabelle 14: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina (in Prozent)

| ViktoriaSarina | Basisjahr 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|----------------|--|--------|---------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 8,1 % | 9,4 % | 10,8 % | 12,10 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 8,1 % | Aufschlüsselung, keine Angabe zur Gesamtsteigerung | - | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sa Fira Blue GmbH hat einen Bericht gelegt.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-----------------------|--------------|------------------|
| k.A. | k.A. | Unterhaltung | Einfache Sprache |

2.11 Sascha Huber GmbH

Tabelle 15: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)

| Sascha Huber | Basisjahr 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 4,00 % | 4,25 % | 4,50 % | 4,75 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 5,00 % | 5,00 % | - | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sascha Huber GmbH hat einen Bericht gelegt.

60 Minuten (5 %) des gesamten Programmkatalogs für Sascha Huber wurden in der Kategorie Sport im Berichtszeitraum 2025 untertitelt. Somit liegen der angegebene Minutenwert und der Prozentsatz im Jahresbericht über dem angegebenen Ziel im Aktionsplan.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-----------------------|-----------|---------------|
| 1.200 Minuten | 60 Minuten (5,00 %) | Sport | Untertitelung |

2.12 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Tabelle 16: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)

| SAT.1 Österreich | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,92 % | 1,20 % | 1,49 % | 1,79 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 1,16 % | 1,02 % | 1,65 % | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm SAT.1 Österreich im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 871 Minuten (1,65 %) untertitelt. Damit wurden die im Aktionsplan festgelegten Werte sowohl in absoluten Minuten als auch in Prozent überschritten. Gleichzeitig verweist SAT.1 Österreich auf unterschiedliche Gesamtsendezeiten zwischen Aktionsplan und Jahresbericht, wodurch eine unmittelbare und eindeutige Vergleichbarkeit der Werte nur eingeschränkt möglich ist.

Aus dem Jahresbericht geht zudem hervor, dass die im Aktionsplan vorgesehene Kategorie „Bildung“ im aktuellen Bericht durch die Kategorie „Unterhaltung“ ersetzt wurde.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-----------------------|--------------|---------------|
| 52.920 Minuten | 871 Minuten (1,65 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

2.13 schau Media Wien GesmbH

Tabelle 17: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Kurier TV (in Prozent)

| Kurier TV | Basisjahr 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,1 % | 0,21 % | 0,31 % | 0,42 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 0,1 % | 0,21 % | - | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die schau Media Wien GesmbH hat einen Bericht gelegt.

Sie bringt vor, dass Untertitel eingesetzt wurden. Im Zeitraum des Aktionsplans 2025-2027 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information und Unterhaltung angeboten werden.

800 Minuten (0,15 %) wurden in der Kategorie Information, 300 Minuten (0,06 %) wurden in der Kategorie Unterhaltung untertitelt, womit die Zahlen des Aktionsplans erreicht wurden.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|------------------------|------------------------------|---------------|
| 525.600 Minuten | 1.100 Minuten (0,21 %) | Information und Unterhaltung | Untertitelung |

2.14 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH hat einen Bericht für alle Programme („18+“-App, Sky Sport Austria) gelegt.

2.14.1 „18+“-App

Tabelle 18: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm „18+“ App (in Prozent)

| „18+“ App | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|---------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 2,04 % | 3,56 % | 3,70 % | 3,87 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 3,77 % | 9,00 % | 12,34 % | - |

Im Programm „18+“-App (Blue Movie) wurden in der Kategorie Unterhaltung 35.322 Minuten (12,34 %) aller Sendungen im Berichtszeitraum 2025 untertitelt.

Somit liegt der hier angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

| Gesamte Videominuten | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|----------------------|--------------------------|--------------|---------------|
| 286.240 Minuten | 35.322 Minuten (12,34 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

2.14.2 Sky Sport Austria

Tabelle 19: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)

| Sky Sport Austria | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|--------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 0,86 % | 1,25 % | 1,58 % | 1,80 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 0,98 % | 1,32 % | 1,92 % | - |

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Sport 10.080 Minuten (1,92 %) untertitelt. Somit hat die Sky Österreich Fernsehen GmbH das Ziel des Aktionsplans für das Jahr 2025 übertroffen.

| Jahressendezeit | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|-----------------|-------------------------|-----------|---------------|
| 525.600 Minuten | 10.080 Minuten (1,92 %) | Sport | Untertitelung |

2.15 T-Mobile Austria GmbH

Tabelle 20: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Magenta On Demand (in Prozent)

| Magenta On Demand | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|--------|---------|------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 40,32 % | 41,2 % | 43 % | 44 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 40,32 % | 41,2 % | 53,52 % | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

In der Kategorie Unterhaltung wurden 136.718 Minuten (53,52 %) des Gesamtprogramms im Berichtszeitraum 2025 untertitelt.

Somit übersteigt der angegebene Wert im Jahresbericht den angegebenen Wert laut Aktionsplan.

| Gesamte Videominuten | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|----------------------|---------------------------|--------------|---------------|
| 255.453 Minuten | 136.718 Minuten (53,52 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

2.16 wedify GmbH

Tabelle 21: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm A1 Xplore TV Videothek (in Prozent)

| A1 Xplore TV Videothek | Basisjahr 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|---------|---------|--------|
| Geplante Steigerung nach Aktionsplan | 16,0 % | 21,0 % | 23,0 % | 25,0 % |
| Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten | 16,01 % | 31,36 % | 34,58 % | - |

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die wedify GmbH hat einen Bericht gelegt.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 339.840 Minuten (34,58 %) des Gesamtprogramms im Berichtszeitraum 2025 Untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

| Gesamte Videominuten | Barrierefreier Anteil | Kategorie | Maßnahmen |
|----------------------|---------------------------|--------------|---------------|
| 982.680 Minuten | 339.840 Minuten (34,58 %) | Unterhaltung | Untertitelung |

3. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

Für den ORF gelten wie bereits oben zu Punkt 2 ausgeführt die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

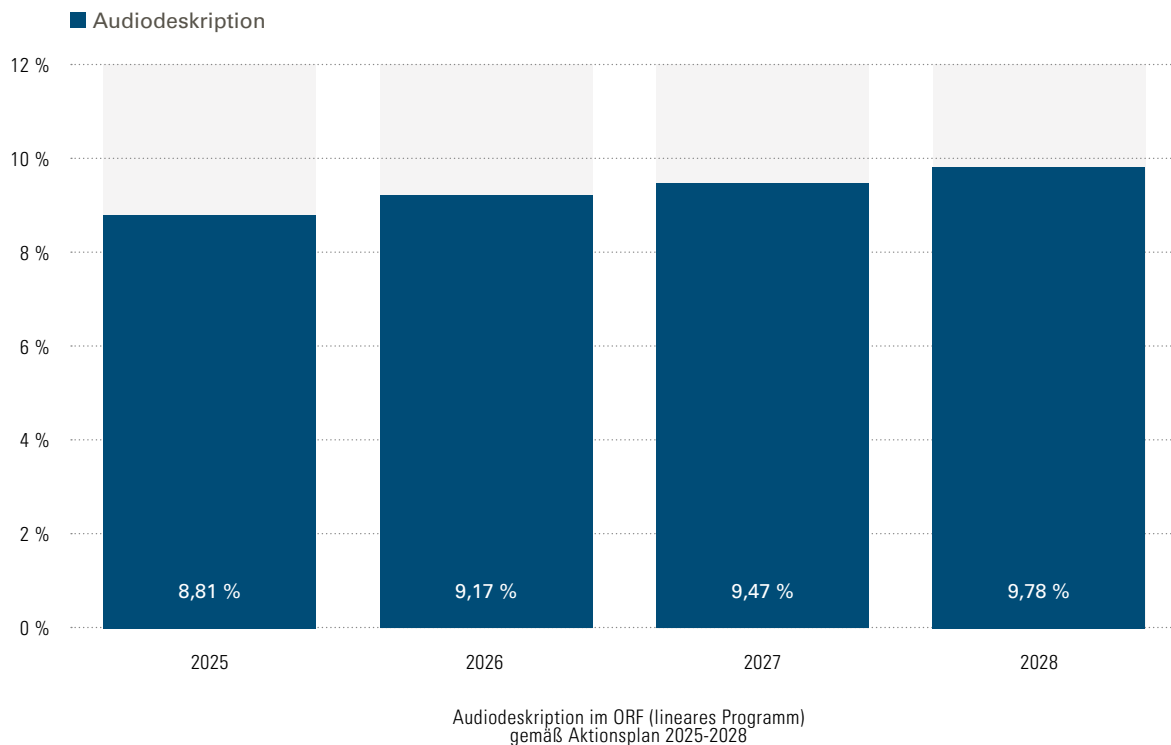
Daher ist der ORF zu einer jährlichen Erstellung eines dreijährigen Aktionsplans verpflichtet. Dieser Aktionsplan muss einen konkreten dreijährigen Zeitplan zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen und Online-Angebote, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst & Kultur sowie Sport, enthalten.

Der Aktionsplan ist leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde ist darüber zu informieren. Der Aktionsplan 2025-2028 wurde unter <https://der.orf.at/unternehmen/humanitarian/barrierefreiheit/aktionsplan-barrierefreiheit104.html> veröffentlicht, wobei 2025 als Referenzjahr dient und die geplanten Maßnahmen für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beschrieben werden.

Von den Entwicklungen, die im Jahr 2025 umgesetzt wurden, werden unter anderem folgende im Aktionsplan hervorgehoben:

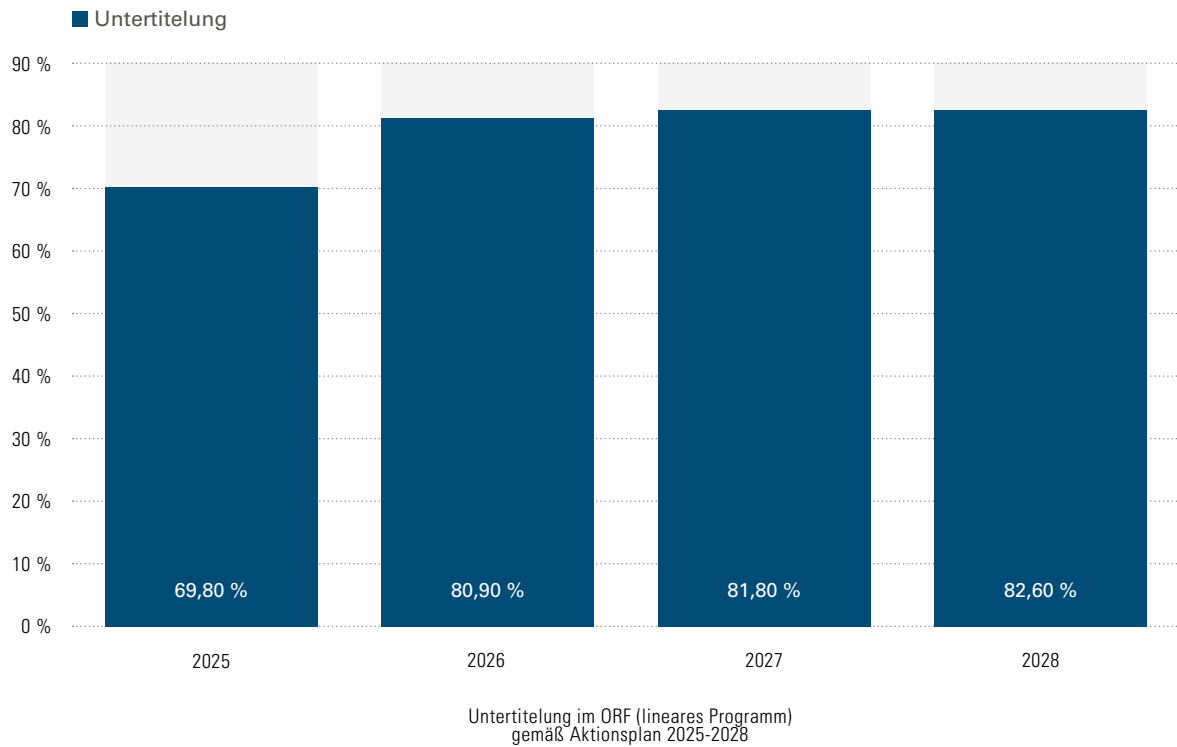
- Infolge des Austauschs mit Interessenvertretungen wurde vermehrt im Hauptabendprogramm Audiodeskription angeboten.
- Seit Ende September wird KI-Live-Untertitelung eingesetzt. Es besteht noch Verbesserungsbedarf, der ORF plant diese Maßnahme weiterzuentwickeln und auszubauen.
- Verstärkt wurden Sondersendungen untertitelt und in ÖGS übersetzt.

Abbildung 01: Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Bei der Audiodeskription gibt es einen starken Fokus auf Vor- und Hauptabendprogramme, wobei vor allem Filme und Serien geeignet sind, um sie auf diese Weise zugänglich zu machen.

Abbildung 02: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Da der Einsatz von KI-Live-Untertiteln erst spät im Jahr begann, wirkt sich dies kaum auf die Zahlen des Jahres 2025 aus. Erwähnenswert ist zudem, dass bei Kindersendungen im vergangenen Jahr 99,5 % mit Untertitelung angeboten werden konnten.

Aus den Gesprächen mit Interessenvertretungen ergab sich, dass mehr Inhalte aus den Bereichen Service und Information in Gebärdensprache angeboten werden sollten. Um dies zu ermöglichen, wurden mehr Dolmetscher:innen als bisher engagiert und für 2026 ist geplant, die Ausstrahlung einer weiteren dolmetschgestützten Sendung einzuführen.

Der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in den Online-Angeboten des ORF ähnelt dem Anteil im linearen Angebot, da viele Inhalte zunächst auf diesem Weg ausgestrahlt werden, bzw. es sich im Livestream um dieselben Inhalte handelt, die linear angeboten werden. In Planung ist daher, einerseits Online-first-Inhalte und andererseits das Archiv-Angebot ebenfalls barrierefrei zugänglich zu machen.

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Der ORF hat für all seine berichtspflichtigen Programme Berichte gelegt.

Tabelle 22: Barrierefreier Anteil am TV-Programm des ORF 2025 (in Prozent)

| Barrierefreie Anteile im ORF (lineares Programm) | Untertitelung | Audiodeskription | ÖGS | Einfache Sprache | Barrierefreier Anteil gesamt |
|--|---------------|------------------|--------|------------------|------------------------------|
| Information | 81,1 % | 0,3 % | 10,7 % | 0,3 % | 81,1 % |
| Unterhaltung | 98,5 % | 17,4 % | 0,07 % | 0,0 % | 98,5 % |
| Bildung | 99,7 % | 2,4 % | 6,4 % | 0,0 % | 99,7 % |
| Kunst und Kultur | 74,5 % | 6,3 % | 0,93 % | 0,0 % | 74,5 % |
| Sport | 28,3 % | 8,2 % | 0,3 % | 0,0 % | 28,3 % |
| Gesamtprogramm | 69,8 % | 8,8 % | 2,5 % | 0,05 % | 69,8 % |

Tabelle 23: Barrierefreier Anteil in ORF ON 2025 (in Prozent)

| Barrierefreie Anteile auf ORF ON | Untertitelung | Audiodeskription | ÖGS | Einfache Sprache | Barrierefreier Anteil gesamt |
|----------------------------------|---------------|------------------|--------|------------------|------------------------------|
| Information | 76,8 % | 0,3 % | 9,7 % | 0,4 % | 76,8 % |
| Unterhaltung | 97,8 % | 20,6 % | 0,08 % | 0,0 % | 97,8 % |
| Bildung | 99,2 % | 3,7 % | 9,8 % | 0,0 % | 99,2 % |
| Kunst und Kultur | 68,8 % | 8,8 % | 1,4 % | 0,0 % | 68,8 % |
| Sport | 27,4 % | 12,4 % | 0,4 % | 0,0 % | 27,4 % |
| Gesamtprogramm | 72,1 % | 11,3 % | 3,4 % | 0,1 % | 72,1 % |

4. Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Das Jahr 2025 war für vier Anbieter das erste ihres neuen Aktionsplans, ein weiterer Anbieter fiel in diesem Jahr zum ersten Mal unter die Verpflichtungen des § 30b AMD-G.

Neben dem jährlichen Aktionsplan und dem Jahresbericht des ORF gingen demnach Ende 2025 fünf neue Aktionspläne ein, denen 19 Jahresberichte folgten. Somit haben zwei Mediendienstanbieter keinen Jahresbericht übermittelt.

In 18 Fällen wurden die Ziele des Aktionsplans erreicht oder übertroffen, in einem Fall ist eine Auswertung nicht möglich.

Bei mehreren Programmen ergab sich durch eine Änderung der Sendezeit die Situation, dass die Werte des Aktionsplans bzw. der vorangegangenen Jahresberichte nicht mit denen des Jahresberichts 2025 genau vergleichbar sind. In diesen Fällen wurde der tatsächliche barrierefreie Anteil im Jahr 2025 als Wert herangezogen.

Weiterhin werden bevorzugt Angebote der Kategorie Unterhaltung barrierefrei zugänglich gemacht: 17 Jahresberichte erwähnen diese Kategorie, gefolgt von jeweils fünf Erwähnungen von Sport und Information. Sowohl in der Kategorie Bildung als auch in der Kategorie Kunst & Kultur wird jeweils von einem Anbieter der barrierefreie Anteil gesteigert. An der Situation, dass für Menschen, die auf barrierefreie Angebote zurückgreifen, nur eine beschränkte inhaltliche Vielfalt verfügbar ist, änderte sich demnach 2025 wenig. Positiv hervorzuheben ist, dass im Vergleich zum Jahr 2023 wieder vermehrt Informationsangebote

barrierefrei zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang muss aber auch angemerkt werden, dass unter den Programmen, die unter die Verpflichtungen des §30b AMD-G fallen, weiterhin nicht alle Kategorien gleichermaßen vertreten sind.

Wie in den Vorjahren wird die Untertitelung als häufigste Maßnahme für mehr Barrierefreiheit genannt. In 17 Jahresberichten wird diese Maßnahme genannt. Im Vergleich dazu werden Audiodeskription und Gebärdensprache jeweils zweimal, einfache Sprache nie genannt.

Der ORF ist aus dieser Zusammenfassung ausgenommen, da sich die Verpflichtungen des ORF-G von denen des AMD-G unterscheiden. So hat der ORF einen bestimmten Prozentsatz seines Angebots barrierefrei zu machen und es gibt Vorgaben bezüglich des so zugänglich gemachten Inhalts. Einer der vorgegebenen Schwerpunkte liegt auf Angeboten für Kinder: Laut Jahresbericht 2025 wurde eine Untertitelquote von 99,5 % bei Kindersendungen erreicht und bestimmte Angebote für Kinder wurden mit Audiodeskription versehen.

Aus den eingemeldeten Jahresberichten ergibt sich in Summe für das Jahr 2025 ein ähnliches Bild wie in den Vorjahren. Hervorzuheben ist allerdings, dass viele Mediendienstanbieter ihre selbstgesteckten Ziele übertreffen konnten und auch Maßnahmen setzten, die über die Verpflichtungen des AMD-G hinausgehen: Vermehrt wird auf die Bedienbarkeit bzw. die Auffindbarkeit geachtet. Dies geschieht zum Beispiel durch prominenter Verweise auf barrierefreie Angebote in Mediatheken und eine bessere Aufbereitung ebendieser Angebote.

Ebenfalls Erwähnung in den Aktionsplänen und Jahresberichten findet vermehrt der technologische Fortschritt, vor allem in der Form der künstlichen Intelligenz. Diese wird hauptsächlich für automatisierte Untertitelung genutzt, bietet aber vielfältige Möglichkeiten, denen einige Anbieter auch offen gegenüberstehen. Zugleich wird offen zugegeben, dass diese Technologien noch nicht einwandfrei funktionieren oder erst versuchsweise eingesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang ist die Einbindung der Zielgruppen ein wesentlicher Faktor.

5. Gesetzte Maßnahmen

Den Aktionsplänen und Jahresberichten muss nicht nur zu entnehmen sein, in welchen inhaltlichen Kategorien eine Steigerung des barrierefreien Anteils vorgenommen wird, sondern auch welche Maßnahmen gesetzt werden, um dieses Ziel zu erreichen. Mediendienstanbieter müssen daher angeben, welche der folgenden Maßnahmen sie in ihren Programmen bereitstellen:

- Audiodeskription
- Einfache Sprache
- Gebärdensprache
- Untertitel

Diese Maßnahmen ermöglichen unterschiedlichen Zielgruppen mehr Teilhabe, werden allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmaß eingesetzt, wie unter „[4. Stellungnahme](#)“ dargelegt wird. Technischer Fortschritt ermöglicht zwar in einigen Bereichen die effizientere Umsetzung von Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit, allerdings zeigen sich in der praktischen Anwendung noch Probleme, wie einigen Jahresberichten zu entnehmen ist.

5.1 Einfache Sprache

Unter *einfacher Sprache* versteht man das bewusste Vermeiden komplizierter Grammatik oder seltener Wörter, wie etwa Fremdwörter. Es gibt keine allgemeinen Richtlinien dafür, wie einfache Sprache gestaltet sein soll. Anfang 2025 erschien jedoch ein Normen-Handbuch von Austrian Standards International zu Grundsätzen und Leitlinien für das Erstellen von Dokumenten in einfacher Sprache. Dieses Handbuch kann auch für das Erstellen von anderen Kommunikationsprodukten, wie Podcasts und Videos verwendet werden.⁸

Im Gegensatz zu einfacher Sprache zeichnet sich *leichte Sprache* durch ein Regelwerk aus, das etwa Vorgaben für die Verwendung von Fremdwörtern oder die Länge von Zeilen und Sätzen festlegt.

Beide Sprachen verfolgen jedoch dasselbe Ziel: Inhalte verständlicher zu machen.

Wie bereits 2024 hat auch 2025 neben dem ORF nur ein Mediendienstanbieter angegeben, Inhalte in einfacher Sprache anzubieten. Für den ORF besteht die Verpflichtung zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung in einfacher Sprache auszustrahlen und diese Maßnahme wurde auch auf Radioangebote angewandt, doch in Summe bleiben die Möglichkeiten, sich in einfacher Sprache zu informieren, beschränkt.

Künstliche Intelligenz kann prinzipiell dazu genutzt werden, Texte in einfache Sprache oder leichte Sprache übersetzen zu lassen. Bislang hat allerdings kein Mediendienst angegeben, ein entsprechendes Produkt zu nutzen oder nutzen zu wollen.

5.2 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben Untertitel die Information wieder, die auch hörende Personen bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, weshalb ihre Verwendung auch immer üblicher wird.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendienstanbietern, die einen Jahresbericht übermittelt haben, die Maßnahme der Untertitelung im Vordergrund steht. Untertitel treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als Teletext-Untertitel, fix im Bildmaterial eingeblendete Untertitel oder als Live-Untertitel. Vermehrt nehmen Mediendienstanbieter in ihren Berichten Bezug auf die Möglichkeiten KI-generierter Untertitel. Diese sind durch den geringeren Aufwand kostengünstig umzusetzen, allerdings berichten die Anbieter von Problemen wie zu starker Zeitverzögerung oder der Verschriftlichung von Dialekten. Zudem sind rein KI-generierte Untertitel bloße Transkripte und entsprechen nicht gängigen Untertitelstandards (Verwendung von Farben, etc.).

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, die sich auf Teletext- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichischer Gehörlosenbund sowie der Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.⁹ Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.¹⁰ Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

8 Austrian Standards International „Einfache Sprache. Teil 1: Grundsätze und Leitlinien“
<https://www.austrian-standards.at/de/shop/onorm-iso-24495-1-2025-01-15~p4009154> (eingesehen am 08.04.2025)

9 Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“
<http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

10 Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“
http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards_ARD_ORF_SRF_ZDF_Version_1.3.pdf (eingesehen am 21.04.2022)

5.3 Gebärdensprache¹¹

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache¹².

In den Jahresberichten 2025 erwähnten zwei Mediendienstanbieter, ÖGS anzubieten, legten dies jedoch nicht in Zahlen dar. Neben diesen beiden bietet nur der ORF ein Programm in ÖGS, wobei der Fokus stark auf Informationsangeboten liegt.

5.3.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden.
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehend. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirms ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.¹³

Wünschenswert wäre, dass gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

5.3.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenbund hat auf seiner Seite unter <https://www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare/> einen Leitfaden für Gebärdensprach-Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom Gehörlosenbund nicht abgelehnt wird, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für gebärdendolmetschenden Personen dar. Kritikpunkte sind unter anderem fehlende Mimik und fehlender kultureller Kontext, welche Avatare nicht so vermitteln können, wie echte Personen.¹⁴

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> veröffentlicht.

11 Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oeglb.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

12 ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://www.oegsdv.at/web/ gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

13 Präsentation von Fr. Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

14 Oeglb.at: „Stellungnahme des ÖGLB zu Avatar am Donauinselfest und ÖGS-Vokabeln von hörenden Personen“ <https://www.oeglb.at/stellungnahme-des-oeglb-zu-avatar-am-donauinselfest-und-oegs-vokabeln-von-hoerenden-personen/?hilit=Avatar>

5.4 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.¹⁵ Allerdings eignen sich nicht alle Programme im selben Ausmaß dafür, mit Audiodeskription zugänglich gemacht zu werden: Ist der Wortanteil sehr hoch oder wird der wesentliche Inhalt bereits akustisch wiedergegeben (z. B. bei Dokumentationen), ist Audiodeskription nicht zwingend zielführend.

Neben dem ORF haben zwei Mediendiensteanbieter angegeben Audiodeskription einzusetzen, wovon einer dies aber nicht im Jahresbericht mit Zahlen belegt hat.

Es gibt eine Verständigung von ARD, ORF, SRF, ZDF, Deutsche Hörfilm GmbH, Hörfilm e.V. und audioskript darüber, welche Grundsätze bei der Erstellung von Audiodeskription zu beachten sind. Ergänzt wird dies von den einzelnen Anbietern durch ihre eigenen, individuelleren Regeln.¹⁶

5.4.1 Zweikanalton

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch die sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

5.4.2 Synthetische Audiodeskription

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen. Mittlerweile werden diese künstlichen Stimmen den echten immer ähnlicher.

15 Blindenverband.at: „Audiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“
<https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Audiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)

16 der.orf.at: „Hören statt sehen: Fernsehen für blinde und Sehbehinderte“
<https://der.orf.at/kundendienst/service/audiodeskription104.html> (eingesehen am 18.03.2025)

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

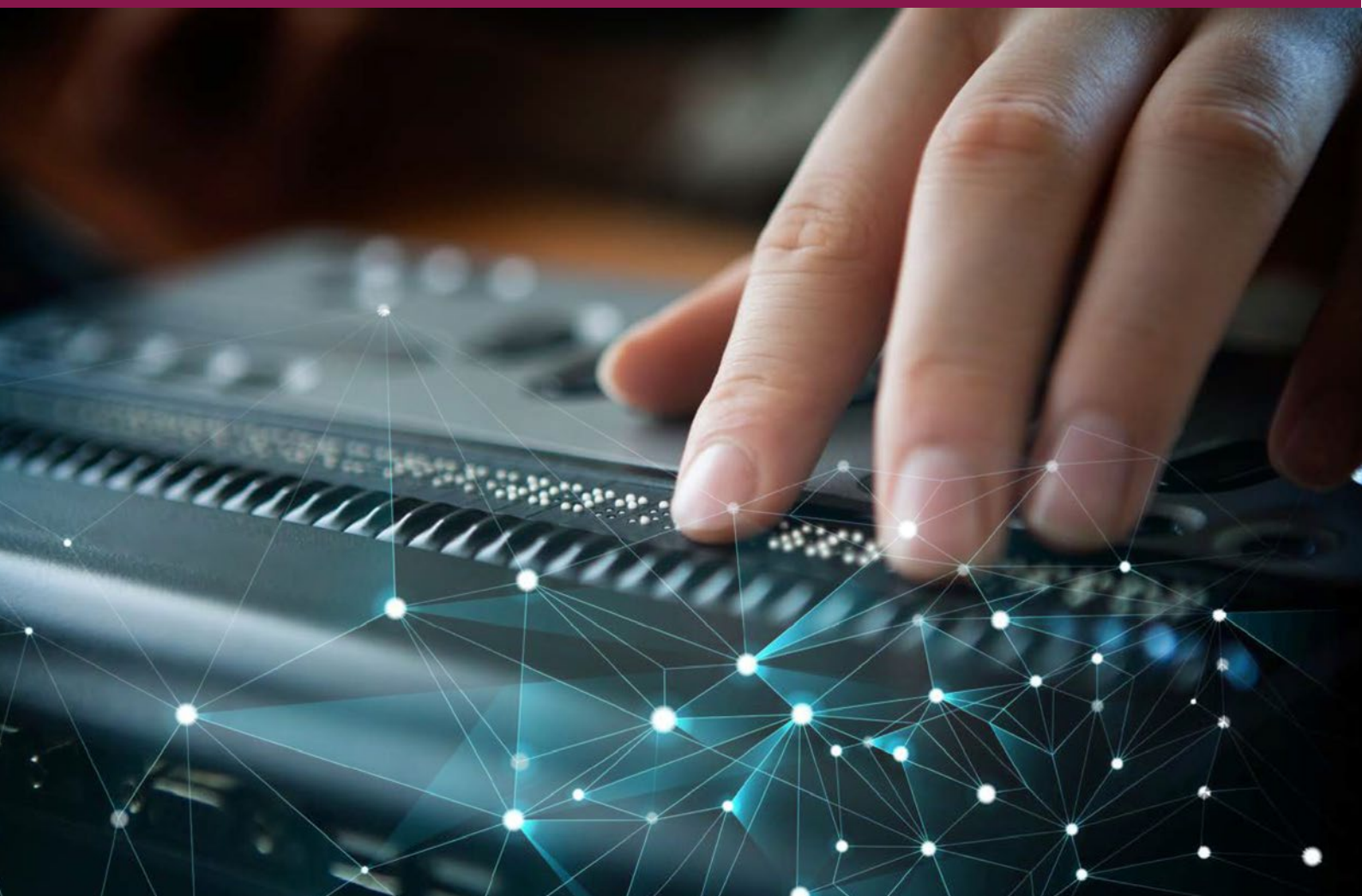
Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2026



Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at | www.rtr.at